

22/SN-217/ME
ÖSTERREICH GEMEINSAM BEWEGEN

Bundesministerium für
 Finanzen
 Himmelpfortgasse 4 - 8
 Postfach 2
 A-1015 Wien

BUNDESRECHTSANWALT	
Zl. 12	CE/10 89
Datum: 13.03.98	
Vorsitz: 20.9.98	

Klaus Grabner

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
 28.0300/1-V/98

Unser Zeichen, BearbeiterIn
 Kov/sch/1009

Klappe (DW)
 287

Datum
 23.03.98

Bundesgesetz, mit dem das Sparkassengesetz geändert werden soll

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Sparkassengesetz geändert werden soll und erlaubt sich wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 6 Abs 2:

In diesen Bestimmungen wird ausgeschlossen, daß Arbeitnehmer der Vereinssparkasse Vereinsmitglieder sein können. Es gibt jedoch in einigen Vereinssparkassen Bestimmungen in den Geschäftsordnungen, daß BetriebsrätInnen Vereinsmitglieder sind. Hier wäre eine Bestimmung notwendig, daß bisherige Ausnahmeregelungen in den diversen Geschäftsordnungen aufrecht bleiben müssen.

Zu § 21:

Unterschreitet der Eigenanteil der Sparkasse 51 vH kann eine vertragliche Vereinbarung innerhalb des Sektorverbundes angeboten werden. Unserer Meinung nach muß das Erstangebot an den Sektor gehen und die „Kannbestimmung“ muß in eine „Mußbestimmung“ umgewandelt werden. Erst wenn keine österreichische Sparkasse Interesse an den angebotenen Aktien hat, kann man außerhalb des Sektors anbieten. Interesse muß sein, das Aktienkapital in Österreich zu halten.

Zu § 27 a Abs 4 Z 1:

Der Novellierungsvorschlag wurde mit der Absicht einer „Entpolitisierung“ der Gemeindesparkassen erstellt. Insbesondere bei Vereinssparkassen besteht aber kein Bedarf, die bisherigen Strukturen des Sparkassengesetzes zu verändern. Der

Seite - 2 -

Sparkassenverein muß daher als Stifter auch zukünftig die Möglichkeit haben, verändernde Maßnahmen zu setzen.

Zu § 27 a Abs 4 Z 3:

Es sollte keinen zwingend Begünstigten für laufende Ausschüttungen der Stiftung geben, um die Aufgaben der Stiftung für Vermögenserhaltung, Haftungsvorsorge und Vorsorge für allfällige Kapitalerhöhungen nicht unnötig zu gefährden. Daher sind in diesem Bereich keine Abweichungen vom allgemeinen Strafrecht notwendig.

Außerdem soll die Bestimmung, daß gemeinnützige Wohnbaugesellschaften nicht dem Kreis der Begünstigten angehören dürfen, gestrichen werden, da es bisher auch üblich war, daß unter anderem gemeinnützige Wohnbaugesellschaften zum Teil mitfinanziert wurden.

Zu § 27a Abs 5 Z 1:

Die vorgesehene Bestimmung, daß Personenidentitäten von Sparkassen-Aktiengesellschaften und Stiftung nicht zulässig sein soll, entbehrt jeder Grundlage. Derzeit haben fast alle österreichischen Sparkassen von einer Personalunion von Sparkassen-Aktiengesellschaften und Anteilsverwaltung Gebrauch gemacht - zum Vorteil der Sparkassen und ihren Sparern.

Laut § 22 PSG ist in einer Stiftung nur dann ein Aufsichtsrat zu bilden, wenn mindestens 300 ArbeitnehmerInnen dort beschäftigt sind. Da das Sparkassenstiftungsmodell keine ArbeitnehmerInnen vorsieht, wird es diesen nie geben. Wir fordern daher in diesem Stiftungsmodell für Sparkassen eine Aufsichtsratspflicht für jede Stiftung und daß in den Stiftungssatzungen eine kontinuierliche Arbeitnehmervertretung im bisherigen Ausmaß gesichert sein muß.

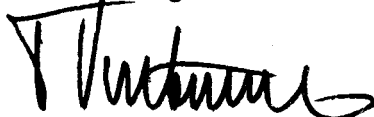
Zu § 27 c Abs 4:

Im Falle der Verschmelzung von zwei Stiftungen werden die Vorstände der übertragenden Stiftung zu Mitgliedern des Vorstandes der übernehmenden Stiftung. Diese gesetzliche Regelung widerspricht den Grundsätzen der Privatautonomie und sollte daher auch dieser überlassen bleiben.

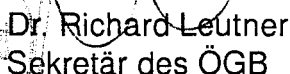
Zu Art 2; § 13 Abs 3 Z 2:

Die vorgesehene Möglichkeit, die Steuerpflicht auf Antrag verschieben zu können, darf zu keinem Ermessensspielraum der Behörde werden, sondern soll allein dem Antragsteller vorbehalten bleiben.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Fritz Verzetnitsch
Präsident



Dr. Richard Leutner
Sekretär des ÖGB